

Jeder Einkauf von Produkten („Waren“) und/oder Services („Services“) durch Imerys SA und/oder seine angeschlossenen Unternehmen („Käufer“) unterliegt diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“). Dies gilt nicht für den Einkauf von Investitionsgütern, der durch spezifische AGB geregelt wird. Aus diesem Grund bedeutet allein die Annahme eines Auftrags (wie nachfolgend definiert) durch einen Anbieter („Anbieter“) die uneingeschränkte und endgültige Annahme dieser AGB durch den Anbieter. Besondere Bedingungen haben keinen Vorrang vor diesen AGB, es sei denn, der Käufer erklärt sich ausdrücklich schriftlich damit einverstanden. Diese AGB haben Vorrang vor allen Verkaufsbedingungen und allen anderen speziellen Dokumenten des Anbieters.

#### 1. Aufbau und Annahme des Auftrags

Die Bestellung, die Annahme einer solchen Bestellung durch den Anbieter und die AGB bilden den Auftrag („Auftrag“). Falls sich die verschiedenen Dokumente des Auftrags widersprechen, gilt die folgende Prioritätsreihenfolge: 1) Bestellung, 2) Annahme der Bestellung durch den Anbieter, 3) diese AGB. Die Annahme der Bestellung des Käufers durch den Anbieter muss innerhalb von fünf (5) Tagen ab Ausstellung der Bestellung des Käufers erfolgen („Datum des Inkrafttretens“). Der Käufer kann eine Änderung des Umfangs der Bestellung nur vor deren Annahme anfordern. Wenn der Anbieter die Annahmestätigung nicht innerhalb des oben genannten Zeitraums zurücksendet, gilt die Bestellung als angenommen. Die Annahme der Bestellung bewirkt eine unwiderrufliche Ergebnisverpflichtung des Anbieters, die Services durchzuführen und/oder die Waren zu liefern.

#### 2. Untervergabe

Der Anbieter darf den Auftrag weder ganz noch teilweise ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers untervergeben. Diese Zustimmung befreit den Anbieter nicht von seinen Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten unter dem Auftrag. Der Käufer behält sich das Recht vor, seine Zahlung an den Anbieter erst nach Beleg der Zahlung an dessen Subunternehmer zu leisten.

#### 3. Preise/Rechnungsstellung/Zahlungsbedingungen

3.1 Die im Auftrag angegebenen Preise sind feststehend und endgültig. Sie unterliegen keiner Gleit- oder Indexklausel und beinhalten alle Steuern, Aufwendungen und Abgaben, die dem Anbieter für die Ausführung des Auftrags entstehen. Im Auftrag ist angegeben, ob die Mehrwertsteuer ein- oder ausgeschlossen ist.

3.2 Die Rechnung wird dem Käufer gemäß dem im Auftrag vereinbarten Verfahren zusammen mit den Unterlagen, die den Rechnungsbetrag begründen, und der Bestellnummer zugesandt. Die Rechnungen sind in der im Auftrag angegebenen Währung auszustellen. Die Nichteinhaltung der im Auftrag genannten Anweisungen führt zur Ablehnung der Rechnungen.

3.3 Bei zufriedenstellender Erfüllung der Verpflichtungen des Anbieters muss der Käufer die unstrittigen Rechnungen fünfundvierzig (45) Tage nach Monatsende ab Rechnungsstellung per Banküberweisung bezahlen. Jeder Zahlungsverzug kann ab dem Fälligkeitsdatum zu Verzugszinsen in Höhe des Dreifachen (3-fachen) des gesetzlichen Zinssatzes zuzüglich einer Pauschale für die Einziehungskosten von vierzig (40) Euro führen.

3.4 Der Käufer kann jederzeit und ohne Einschränkung seiner sonstigen Rechte oder Rechtsmittel eine Verbindlichkeit des Anbieters gegenüber dem Käufer gegen eine Verbindlichkeit des Käufers gegenüber dem Anbieter aus einer Rechnung aufrechnen, und dies über jeden fälligen Betrag, den der Anbieter dem Käufer unter dem Auftrag schuldet.

#### 4. Lagerbestand

Der Anbieter muss einen ständigen Vorrat an Waren und Teilen halten, der ausreicht, um seinen Verpflichtungen aus den Aufträgen des Käufers nachzukommen.

#### 5. Verpackung/Kennzeichnung/Versand

5.1 Die Waren sind vom Anbieter so zu verpacken, dass sie beim Transport und/oder bei der Handhabung nicht beschädigt werden. Der Anbieter haftet für alle Schäden an den Waren sowie für Kosten, die dem Käufer aufgrund mangelhafter oder unsachgemäßer Verpackung entstehen.

5.2 Kennzeichnungs- und Versandanweisungen werden vom Käufer im Auftrag festgelegt. Die Kennzeichnung muss alle zur Identifizierung der Waren erforderlichen Informationen enthalten, insbesondere die Bestellnummer, den Namen des Käufers, die Art der Waren, die Mengen, die Gewichte, die Verpackungsnummer und den Namen des Transportunternehmens.

5.3 Der Anbieter stellt auf seine eigenen Kosten und auf sein eigenes Risiko sicher, dass die Verpackung, die Kennzeichnung, das Laden und Entladen der Waren den geltenden Gesetzen und Vorschriften der Herstellungs-, Transit- und Bestimmungsländer entspricht.

5.4 Sofern im Auftrag nichts anderes festgelegt ist und unbeschadet von Artikel 11 werden die Waren gemäß den ICC Incoterms (Stand 2010) DDP an den Standort des Käufers geliefert. Vorzeitige oder teilweise Lieferungen können nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Käufers durchgeführt werden.

#### 6. Import-/Exportlizenzen

6.1 Wenn eine Import-/Exportlizenz, Zulassung oder Genehmigung an und zu einem Ort erforderlich ist, an dem die Bereitstellung der Services und/oder Waren stattfinden soll, muss der Anbieter diese Import-/Exportlizenzen, Zulassungen oder Genehmigungen von den zuständigen Behörden auf eigene Kosten und rechtzeitig in Übereinstimmung mit den Anforderungen des Auftrags einholen.

6.2 Der Anbieter stellt dem Käufer alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung, damit der Käufer eine Zollabfertigung für den Export der Services und/oder Waren oder den Re-Export aller Bestandteile der Services und/oder Waren erhält.

#### 7. Arbeiten am Standort

Der Anbieter muss (auf eigene Kosten und auf eigenes Risiko) alle für die Ausführung des Auftrags verwendeten Geräte vom Standort des Käufers entfernen, sobald diese nicht mehr benötigt werden. Der Anbieter ist verpflichtet, den Standort sauber zu halten und alle bei der Ausführung des Auftrags anfallenden Abfälle (einschließlich der Verpackung der Waren auf Anforderung des Käufers) unter strikter Einhaltung der am Standort geltenden Vorschriften für Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz, Sicherheit und Umwelt auf Kosten des Anbieters zu entfernen und zu beseitigen.

#### 8. Inspektion und Tests

8.1 Der Käufer behält sich das Recht vor, den Fortschritt und die ordnungsgemäße Ausführung des Auftrags selbst zu überprüfen oder durch einen beauftragten Dritten überprüfen zu lassen und Qualitätsprüfungen und Tests durchzuführen, die er für zweckmäßig hält. Der Anbieter gewährt dem Käufer und seinen Vertretern jederzeit freien Zugang zur Werkstattdes Anbieters oder Subunternehmers, die erforderliche Unterstützung sowie gegebenenfalls Sicherheits- und Schutzkleidung.

8.2 Die Inspektion und ihre Ergebnisse entbinden den Anbieter nicht von der Verantwortung, den Auftrag in einer der Vorgabe entsprechenden Weise auszuführen, noch entbindet sie den Anbieter von der Verantwortung, eine eigene Qualitätskontrolle und eine interne Inspektion der Services und/oder Waren durchzuführen. Falls Testberichte gefordert werden, sind sie dem Käufer vom Anbieter auf Verlangen zum Zeitpunkt der Inspektion vorzulegen.

8.3 Die Kosten für die Inspektion und das Testen der Services und/oder Waren gelten als im Auftrag enthalten. Alle Mehrkosten, die dem Käufer entstehen, weil zusätzliche Inspektionen aufgrund von vom Anbieter verursachten Mängeln unter dem Auftrag notwendig sind, gehen zu Lasten des Anbieters.

#### 9. Abnahme

9.1 Wenn die Services und/oder Waren nicht den Anforderungen des Auftrags entsprechen, behält sich der Käufer das Recht vor, unbeschadet seiner sonstigen Rechte unter dem Auftrag oder laut Gesetz entweder (i) die Services und/oder Waren ganz oder teilweise abzulehnen oder (ii) vom Anbieter zu verlangen, dass er einen Mangel oder eine Unzulänglichkeit auf eigene Kosten und in der vom Käufer festgelegten Zeitspanne behebt, oder (iii) die Services und/oder Waren ganz oder teilweise gegen Anwendung einer entsprechenden Preisreduzierung des Auftrags anzunehmen.

9.2 Waren, die ganz oder teilweise abgelehnt werden, sind vom Anbieter auf Kosten des Anbieters innerhalb von sieben (7) Tagen nach Erhalt der Ablehnungsanzeige zurückzunehmen, und der Anbieter muss alle Beträge zurückerstatten, die der Käufer im Zusammenhang mit den abgelehnten Waren bereits bezahlt hat. Falls der Anbieter die beanstandete Ware nicht zurücknimmt, kann der Käufer sie auf Kosten und Risiko des Anbieters an den Anbieter zurücksenden. Das Eigentum an den beanstandeten Waren sowie deren Pflege und Verwahrung geht automatisch wieder auf den Anbieter über, sofern der Käufer nichts anderes mitteilt.

#### 10. Lieferdaten

10.1 Der Lieferzeitpunkt ist von wesentlicher Bedeutung. Der Anbieter muss den Käufer schriftlich über jede tatsächliche oder mögliche Verzögerung der Lieferung der Services und/oder Waren gegenüber dem im Auftrag angegebenen Datum informieren und auf Kosten des Anbieters die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um eine Verzögerung zu vermeiden oder die Lieferung und/oder Leistung zu beschleunigen.

10.2 Im Falle eines Liefer- und/oder Leistungsverzugs ist der Käufer unbeschadet sonstiger Rechtsmittel berechtigt, (i) Vertragsstrafen in Höhe von einem Prozent (1%) des Auftragswertes pro Woche des Verzugs und (ii) den zusätzlichen Schaden, der dem Käufer durch den Verzug entsteht, geltend zu machen. Die Anwendung von Vertragsstrafen entbindet den Anbieter nicht von seiner Verpflichtung zur sorgfältigen Ausführung des Auftrags oder von anderen Verpflichtungen und Verbindlichkeiten unter dem Auftrag oder nach dem Gesetz.

#### 11. Übergang von Eigentum und Risiken

11.1 Die Risiken und das Eigentum an Services und/oder Waren und Teilen davon gehen mit der Leistung und/oder Lieferung auf den Käufer über.

11.2 Der Anbieter garantiert, dass die Waren und/oder Services frei von Pfandrechten, Belastungen oder Verpfändungen sind und stellt sicher, dass seinen Subunternehmern dieselben Verpflichtungen auferlegt werden, wie in diesem Artikel 11 festgelegt.

#### 12. Gewährleistung und Garantien

12.1 Die Lieferung von Waren und/oder die Erbringung der Services erfolgt auf Grundlage der Spezifikationen des Käufers. Der Anbieter muss den Auftrag mit der gebotenen Sachkenntnis und Sorgfalt, nach dem Stand der Technik, den Industriestandards und in Übereinstimmung mit dem Auftrag, den geltenden Gesetzen und Vorschriften ausführen.

12.2 Der Anbieter garantiert, dass die Lieferung von Waren und/oder die Erbringung der Services neu, ungebraucht, frei von Fehlern, Unzulänglichkeiten oder Mängeln, für den vorgesehenen Zweck geeignet, von guter Qualität und Verarbeitung sind und den im Auftrag festgelegten Beschreibungen und Spezifikationen entsprechen. Diese Garantien gelten für einen Zeitraum von sechsunddreißig (36) Monaten ab dem tatsächlichen Liefertermin, sofern zwischen den Parteien nichts anderes vereinbart wurde („Garanzzeitraum“), und unbeschadet der gesetzlichen Garantie, die das geltende Recht vorsieht.

12.3 Wenn die gelieferten Waren und/oder die erbrachten Services nicht den oben genannten Garantien entsprechen, kann der Käufer nach seiner Entscheidung entweder vom Anbieter verlangen, die Waren zu ersetzen oder die geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um die den Spezifikationen des Käufers entsprechenden Services innerhalb von sieben (7) Tagen ab dem Datum der Anforderung des Käufers oder innerhalb der vom Käufer festgelegten Frist zu erbringen. In jedem Fall trägt der Anbieter alle Kosten für den Ersatz und/oder die getroffenen Maßnahmen, unbeschadet etwaiger anderer Rechte oder Rechtsmittel des Käufers.

#### 13. Konformität zu Gesetzen, Vorschriften und EHS-Regeln

13.1 Der Anbieter und seine Subunternehmer müssen konform zum Verhaltenskodex und den Leitlinien des Käufers arbeiten, bereitgestellt unter: <http://www.imerys.com>, die der Anbieter und seine Subunternehmer zur Kenntnis genommen haben, und die sie einhalten.

13.2 Der Anbieter gewährt keinem Vertreter oder Mitarbeiter eines Privatunternehmens oder einer Person, die mit öffentlicher Befugnis handelt oder eine regulierte Tätigkeit ausübt, einen rechtswidrigen Vorteil, sei es direkt oder indirekt, finanziell oder in Form von Sachleistungen, mit dem Ziel, eine Entscheidung, Stimmhaltung oder Intervention (einschließlich von Geschäftsbeziehungen, Vorteilen oder Lizenzen oder Regierungsgenehmigungen) unangemessen zu beeinflussen, zu erhalten oder aufrechtzuerhalten, die die Tätigkeit des Anbieters beeinflussen oder fördern und/oder den Kauf von Waren oder Services durch sie fördern könnte.

13.3 Der Anbieter muss konform zu den Sozial-, Umwelt-, Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften („EHS“) handeln, die durch Gesetze, internationale Verträge und alle geltenden lokalen Vorschriften festgelegt sind, und sicherstellen, dass diese auch durch seine Mitarbeiter und Subunternehmer eingehalten werden. Der Anbieter muss deshalb für alle Aspekte der Arbeiten ein EHS-Managementsystem nach den höchsten EHS-Standards einführen.

#### 14. Höhere Gewalt

Keine der Parteien haftet für die komplette oder teilweise Verspätung oder Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen unter dem Auftrag, wenn diese Erfüllung durch das Eintreten eines Ereignisses höherer Gewalt verhindert wird. Höhere Gewalt ist ein Ereignis, das außerhalb der vertretbaren Kontrolle der betroffenen Partei liegt und von der betroffenen Partei nicht verhindert, vermieden oder beseitigt werden konnte, und das dazu führt, dass diese Partei ihre Verpflichtungen ganz oder teilweise verzögert erfüllt oder überhaupt nicht in der Lage ist, diese zu erfüllen; Ereignisse höherer Gewalt sind Krieg, Aufruhr, Feuer, Katastrophen, Naturkatastrophen, außergewöhnliche Wetterbedingungen und Handlungen von Regierungsbehörden. Folgende Ereignisse gelten nicht als Ereignisse höherer Gewalt: Streiks, besonders komplizierte oder beschwerliche Ausführung des Auftrags, mögliche Verzögerungen bei der Lieferung von Produkten oder Rohstoffen. Führt ein solches Ereignis dazu, dass die betroffene Partei die Erfüllung ihrer Verpflichtungen für einen Zeitraum von mehr als neunzig (90) aufeinander folgenden Tagen aussetzt, kann jede Partei den Auftrag durch schriftliche Mitteilung kündigen, ohne dass eine der Parteien der anderen eine Entschädigung schuldet.

#### 15. Vertraulichkeit/Werbung/Geistiges Eigentum

15.1 Alle Informationen, die vom Käufer im Zusammenhang mit dem Auftrag aufbereitet oder offengelegt werden, sind und bleiben Eigentum des Käufers und gelten als vertraulich, unabhängig davon, ob sie als solche gekennzeichnet sind oder nicht. Der Anbieter darf diese ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers nicht verwenden oder Dritten gegenüber offenlegen, und der Anbieter verpflichtet sich, sie nur seinen jeweiligen Mitarbeitern und Subunternehmern gegenüber und nur in dem für die Ausführung des Auftrags erforderlichen Umfang offenzulegen, und nur dann, wenn diese Mitarbeiter und Subunternehmer an Geheimhaltungsvorschriften gebunden sind, die nicht weniger streng sind als die in diesen AGB festgelegten.

15.2 Die Geheimhaltungsverpflichtung nach diesem Artikel 15 gilt während der Ausführung des Auftrags und für einen Zeitraum von fünf (5) Jahren nach Ablauf oder Beendigung des Auftrags aus beliebigem Grund. Der Anbieter ist verpflichtet, auf Verlangen des Käufers alle Dokumente und Daten und alle Kopien davon, die im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags aufbewahrt wurden, an den Käufer zurückzugeben oder zu vernichten.

15.3 Jede Werbung oder Mitteilung an Dritte mit Bezugnahme auf den Auftrag bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Käufers.

15.4 Jede Partei behält alle Rechte, Titel oder Anteile an ihren jeweiligen geistigen Eigentumsrechten, die vor dem Datum des Inkrafttretens des Auftrags entwickelt, erworben oder erhalten wurden. Dem Käufer wird jedoch eine unwiderrufliche, weltweite, unbefristete, nicht ausschließliche, gebührenfreie Lizenz mit dem Recht eingeräumt, Unterlizenzen zu erteilen, die geistigen Eigentumsrechte des Anbieters zu kopieren und zu nutzen, soweit dies für den Käufer zur Nutzung der Services und/oder Waren erforderlich oder wünschenswert ist. Der Anbieter entschädigt daher den Käufer und hält ihn frei von allen Ansprüchen, Kosten, Schäden, Aufwendungen oder Klagen Dritter im Zusammenhang mit einer tatsächlichen oder angeblichen Verletzung von geistigen Eigentumsrechten im Zusammenhang mit dem Auftrag.

15.5 Alle geistigen Eigentumsrechte, die sich im Verlauf der Ausführung des Auftrags ergeben, gehen vollständig und ausschließlich auf den Käufer über. Es wird vereinbart, dass das dem Käufer zustehende geistige Eigentum Folgendes umfasst:

- Das Recht, alle vorhandenen oder zukünftigen Datenträger unter Verwendung beliebiger Mittel zu reproduzieren, reproduzieren zu lassen, darzustellen, darstellen zu lassen, anzupassen, anpassen zu lassen, zu modifizieren, modifizieren zu lassen (einschließlich von Software und Datenbank, ihrer Entwicklung und Aktualisierung), zu übersetzen, übersetzen zu lassen, zu vermarkten, vermarkten zu lassen;
- Das Recht zur Nutzung und Verwertung, entweder für eigene Tätigkeiten oder zum Nutzen Dritter;
- Das Recht, das erworbene geistige Eigentum kostenlos oder gegen Entgelt ganz oder teilweise abzutreten und insbesondere einem Dritten einen Vertrag über die Reproduzierung, Verbreitung, Freigabe, Vermarktung, Herstellung in jeglicher Form zu erteilen, unabhängig von der Art des Datenträgers und der Mittel.

Für die Übertragung der oben genannten geistigen Eigentumsrechte ist vom Käufer keine weitere Vergütung an ihren Erfinder oder den Anbieter zu zahlen.

#### 16. Haftung - Versicherung

16.1 Der Anbieter entschädigt den Käufer und stellt ihn von allen Ansprüchen, Verlusten, Schäden, Haftungen, Kosten und Ausgaben (insbesondere direkte, indirekte oder Folgeschäden, Gewinnausfall, Imageverlust) und allen Zinsen, Strafen und Rechtskosten (berechnet auf der Grundlage einer vollständigen Entschädigung) sowie allen anderen angemessenen fachlich bedingten Kosten und Ausgaben frei, die dem Käufer infolge eines oder im Zusammenhang mit einem Anspruch(s) eines Dritten für Tod oder Körperverletzung einer Person entstehen, Schäden an Eigentum, tatsächliche oder behauptete Verletzungen der Rechte an geistigem Eigentum eines Dritten, die sich aus oder im Zusammenhang mit der Lieferung oder Nutzung der Waren und/oder Services ergeben, oder andere Schäden oder Verluste, unabhängig davon, wie sie entstanden sind, die sich aus der Verletzung einer Verpflichtung des Anbieters aus dem Auftrag ergeben, als Folge von Handlungen, Unterlassungen, Verschulden, Fehlern oder Fahrlässigkeit, die während und bei der Ausführung der Leistung des Anbieters auftreten und auf Handlungen oder Unterlassungen des Anbieters, seiner Subunternehmer, Mitarbeiter oder Vertreter zurückzuführen sind.

16.2 Der Anbieter muss auf eigene Kosten alle Versicherungen abschließen und aufrechterhalten, die zur Deckung seiner allgemeinen und beruflichen Haftung unter dem Auftrag und nach dem Gesetz erforderlich sind.

16.3 Auf Verlangen des Käufers legt der Anbieter Versicherungszertifikate von erstrangigen Versicherungsgesellschaften vor, aus denen das Bestehen, das versicherte Kapital, die Garantien, die Dauer und die Verlängerungsfristen der Verträge hervorgehen.

#### 17. Kündigung/Aussetzung

##### 17.1 Kündigung wegen Nichterfüllung.

Im Falle eines Vertragsbruchs einer Partei unter dem Auftrag, der nicht innerhalb der von der nicht vertragsbrüchigen Partei festgelegten Frist behoben wird, hat die nicht vertragsbrüchige Partei das Recht, den Auftrag unverzüglich zu kündigen, ohne dass der vertragsbrüchigen Partei eine Entschädigung geleistet wird, und unbeschadet des Rechts der nicht vertragsbrüchigen Partei, pauschalen Schadenersatz und/oder Entschädigung für alle Schäden, die der nicht vertragsbrüchigen Partei als Folge des Verzugs der vertragsbrüchigen Partei entstehen, zu verlangen. Die nicht vertragsbrüchige Partei muss diese Kündigung per Einschreiben mit Empfangsbestätigung übermitteln.

##### 17.2 Grundlose Kündigung.

Der Käufer kann den Auftrag vor der Lieferung jederzeit ganz oder teilweise mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Mitteilung stornieren. In diesem Fall muss der Käufer dem Anbieter gegen Vorlage geeigneter Belege eine faire und angemessene Vergütung für den Teil der erbrachten Leistungen und/oder laufende Arbeiten an den Waren zum Zeitpunkt der Kündigung zahlen, wobei diese Vergütung jedoch nicht den Verlust des erwarteten Gewinns und keine Folgeschäden beinhaltet.

### 17.3 Wirkungen der Kündigung

Im Falle einer Kündigung, spätestens jedoch fünfzehn (15) Tage nach Erhalt der Kündigungsmitteilung, ist der Anbieter verpflichtet:

- (i) alle Beträge zurückzuerstatten, die zu viel an den Anbieter als Vorauszahlung oder Anzahlung gezahlt wurden, auch im Falle der Kündigung aufgrund höherer Gewalt; und
- (ii) die Services und/oder Warenlieferungen und ihre Bestandteile in ihrem Zustand zum Zeitpunkt der Kündigung zu liefern.

### **18. Zwangsverwaltung, Insolvenz, Konkurs**

Der Anbieter benachrichtigt den Käufer unverzüglich, wenn er zahlungsunfähig wird und/oder wenn ein Antrag, eine Ladung oder ein Urteil (oder eine andere gleichwertige Entscheidung) über seine (Nicht-)Zahlungsfähigkeit oder Existenz gestellt wird, wie z. B. ein Antrag auf Auflösung, eine Entscheidung über die Liquidation, einen Konkurs oder einen anderen Antrag zur Eröffnung eines Konkursverfahrens oder eine Bestellung eines Insolvenzverwalters oder Verwalters im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit des Anbieters. Vorbehaltlich des anwendbaren Rechts ist der Käufer in diesen Fällen berechtigt, den Auftrag ohne vorherige Ankündigung und ohne Entschädigung auszusetzen oder unverzüglich zu kündigen, und die gesamte bestehende Verbindlichkeit des Anbieters wird sofort fällig.

### **19. Anwendbares Recht und Streitschlichtung**

19.1 Der Auftrag unterliegt dem am Firmensitz des Käufers anwendbaren Recht unter Ausschluss seiner Bestimmungen zur Gesetzeskollision. Die Parteien schließen die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 ausdrücklich aus.

19.2 Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Auftrag ergeben und die zwischen dem Käufer und dem Anbieter (unter Einbeziehung ihrer Geschäftsleitung) nicht innerhalb einer angemessenen Frist gütlich beigelegt werden können, sind einer Schlichtung zu unterziehen. Die Dauer der Schlichtung darf 60 Tage nicht überschreiten („**Schlichtungsfrist**“). Haben sich die Parteien bis zur Schlichtungsfrist nicht geeinigt, unterliegt die Streitigkeit der ausschließlichen Zuständigkeit der Gerichtsbarkeit, in der Käufer seinen Firmensitz hat.

### **20. Datenschutz**

20.1 Personenbezogene Daten des Anbieters im Zusammenhang mit dem Vertrag (Firmenname, Adresse, Kontaktdaten, [\*]) sowie Kontaktdaten und berufliche Aufgaben der Mitarbeiter des Anbieters werden zur Verwaltung des Vertragsverhältnisses in unserem CRM-System gespeichert (Artikel 6 Abs. 1 lit. b DSGVO) und daher an [\*] übermittelt.

20.2 Der Anbieter ist verpflichtet, seine Mitarbeiter über die Weitergabe ihrer personenbezogenen Daten (Kontaktdaten und Tätigkeitsbereich) an den Käufer zu informieren.

20.3 Wir speichern und verarbeiten die personenbezogenen Daten so lange, wie es zur Erfüllung des Vertrags oder zur Verfolgung von oder Verteidigung gegenüber von Rechtsansprüchen erforderlich ist, in jedem Fall aber, solange gesetzliche Aufbewahrungsfristen nach österreichischem Recht nicht abgelaufen sind (z. B. BAO, UGB).

20.4 Gemäß DSGVO haben Sie folgende Rechte:

- Das Auskunftsrecht nach Artikel 15 DSGVO in Bezug auf die vom Käufer verarbeiteten personenbezogenen Daten.
- Das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO, das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO und das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO.
- Das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO.
- Das Recht auf Datenübertragbarkeit gemäß Artikel 20 DSGVO.
- Das Recht auf Beschwerde bei der zuständigen Datenschutzbehörde gemäß Artikel 77 DSGVO.

### **21. Verschiedenes**

21.1 Sollte eine Bestimmung des Auftrags aus irgendeinem Grund für ungültig erklärt werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die Parteien sind verpflichtet, die unwirksame(n) Bestimmung(en) durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem mit der unwirksamen(n) Bestimmung(en) verfolgten Zweck am nächsten kommt.

21.2 Das Versäumnis des Käufers, auf der strikten Einhaltung einer der Bestimmungen des Auftrags zu bestehen, gilt nicht als Verzicht bei einer späteren Verletzung oder Nichterfüllung der Bestimmungen, es sei denn, es wird ausdrücklich schriftlich darauf verzichtet.

21.3 Der Käufer kann jederzeit seine Rechte und Pflichten aus dem Auftrag ganz oder teilweise an Dritte abtreten oder anderweitig übertragen. Der Anbieter darf seine Rechte und Pflichten aus dem Auftrag ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers weder ganz noch teilweise abtreten oder anderweitig übertragen.